

Stadt Hennigsdorf  
FD Öffentliche Anlagen



Hennigsdorf, 20.10.2020

## ERGEBNISPROTOKOLL

### Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen (Brücke 03) in Hennigsdorf

**Abstimmung am 20.10.2020, 08.00 Uhr**

Ort: Vorort Havelauen Hennigsdorf  
Ruppiner Straße  
16761 Hennigsdorf

Teilnehmer: Frau Friedrich (UNB- Oberhavel)  
Herr Dr. Löber (Dr. Löber Ingenieurgesellschaft)  
Herr Bäske (Dr. Löber Ingenieurgesellschaft)  
Frau Simon (Stadt Hennigsdorf, FD Stadtplanung)  
Herr Asmus (Stadt Hennigsdorf, FD Öffentliche Anlagen)  
Herr Wollert (Stadt Hennigsdorf, FD Öffentliche Anlagen)

Verteiler: Teilnehmer

Am 20.10.2020 fand ein Vororttermin zur Weiterführung des Projektes Ersatzneubau der Fußgängerbrücke in den Havelauen (Brücke 03) statt. Aufgrund der gestiegenen Baukosten für die Ersatzbrücke wurde die Verwaltung beauftragt Alternativen zum Brückenbauwerk, wie z.B. ein Durchlassbauwerk oder eine Umwegung, unter dem Gesichtspunkt der Genehmigungsfähigkeit und Kosten zu prüfen. Aus naturschutzrechtlicher Sicht werden die technisch möglichen Varianten unter dem Gesichtspunkt der Eingriffe in den Naturraum bewertet. Prinzipiell ist der Variante mit den geringsten Eingriffen aus naturschutzrechtlicher Sicht der Vorzug zu geben. Finanzielle Auswirkungen spielen dabei eine sehr untergeordnete Rolle! Im Ergebnis der Beratung wurden folgende Festlegungen getroffen:

1. Grundvariante Ersatzneubau einer Fußgängerbrücke  
Für den vorgesehenen Ersatzneubau der Brücke liegen die naturschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungen vor. Sie stellen aus Sicht des Naturschutzes den geringsten Eingriff in Natur und Umwelt dar.
2. Errichtung eines Durchlassbauwerkes (gem. übergebener Unterlage 8, Blatt 4)  
Von den in der Unterlage 8, Blatt 4 dargestellten Durchlassbauwerken, entsprechen die Varianten 1 – Rahmendurchlass und Variante 2 – Grabenverrohrung nicht den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes und sind somit nicht genehmigungsfähig. Die Variante 3 – Durchlass in Form eines Wellstahlprofils sind nur bedingt genehmigungsfähig. Die Bedingtheit ergibt sich aus dem tatsächlichen Eingriff in das Biotop, d.h. der derzeit unter Wasser stehend Grabenabschnitt von ca. 10 m darf nicht wesentlich eingeschränkt werden und wäre auszugleichen. Insofern wurde die kleine Variante 3b (Reduzierung des wasserführenden Querschnittes auf ca. 4,00 m von der UNB

verworfen. Bei Variante 3a (verbleibender wasserführender Querschnitt ca. 8,00 m) ist in der Eingriffsbilanz zu berücksichtigen, dass ein Damm im Uferbereich errichtet wird, der eine Ausbaubreite am Fuß von ca. 15,00 m aufweisen wird! Weiterhin ist im gesamten Gründungsbereich (unterhalb des Rohrdurchlasses) ein Bodenaustausch erforderlich. Auch dieser Eingriff wäre im Rahmen der Baumaßnahme auszugleichen!

3. Errichtung einer Umwegung (gem. übergebener Unterlage 5, Blatt 1)  
Eine Umwegung ist in ausreichenden Schutzabstand zum Feuchtbiotop (Schilfbereich) von ca. 6,00 m aus Sicht der UNB vorstellbar. Durch die Anlage des Weges auf einem „Damm“ über die Feuchtwiese und ggf. zusätzliche Hinweise „Hunde sind an der Leine zu führen“ sollte der Schutz besonders brütender Vögel gewährleistet sein. Auch wäre eine entsprechende Eingriffs- Ausgleichsbilanz zu erstellen. Die erforderlichen gleichwertigen Ausgleichsmaßnahmen (Entsiegelung von Flächen) sind ebenfalls in der Baumaßnahme mit zu planen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass neben dem Brückenbauwerk die Variante einer Umwegung die geringsten Eingriffe in Natur und Umwelt darstellen. Ein Durchlassbauwerk ist aufgrund des Eingriffes in das Feuchtbiotop eher nicht genehmigungsfähig.

D. Asmus  
Fachdienst Öffentliche Anlagen